

I N H A L T

Nr.		Seite
23.	16. V. 80 V ZR 91/79	Vorteilsausgleichung bei Wertsteigerung eines Grundstücks während des Schuldnerverzugs mit der Rückgabe oder nach Erlaß einer – später aufgehobenen – einstweiligen Verfügung gegen die Löschung einer Auflassungsvormerkung 151
24.	20. V. 80 VI ZR 202/78	Der hinterbliebene Ehegatte kann einen Ersatzanspruch wegen der „Dienste“, die ihm durch die Tötung seines Ehegatten entgangen sind, nicht auf § 845 BGB, sondern nur auf § 844 Abs. 2 BGB stützen; daher hat er einen Ersatzanspruch nur dann, wenn ihm die Mitarbeit des Ehegatten in seinem Beruf oder Geschäft als Unterhalt geschuldet war 157
25.	21. V. 80 VIII ZR 107/79	Geht das Vermögen einer Sparkasse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Sparkasse über, so erstreckt sich eine gegenüber der aufgenommenen Sparkasse eingegangene Bürgschaft auch auf Kredite, die nunmehr von der die Geschäftsverbindung zum Hauptschuldner fortsetzenden Sparkasse gewährt werden 167
26.	22. V. 80 II ZR 209/79	Personen und Unternehmen, die mit Rücksicht auf ihre besondere berufliche und wirtschaftliche Stellung oder auf ihre Eigenschaft als berufsmäßige Sachkenner eine Garantenstellung einnehmen (wie Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer), können Kapitalanlegern aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen haften, wenn sie durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken am Emissionsprospekt einen Vertrauenstatbestand schaffen 172

Nr.		Seite
27.	22. V. 80 III ZR 186/78	Zur Frage, ob die Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges für ein gemeindliches Fernheizwerk enteignende Wirkung für denjenigen hat, der bereits aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages von der Gemeinde Fernwärme zu einem günstigen Preis bezieht und nunmehr zu höheren Benutzungsgebühren herangezogen werden soll 179
28.	23. V. 80 V ZR 129/76	Zur Frage, nach welchen Maßstäben sich bei der Neufestsetzung eines Erbbauzinses die Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 ErbbauVO richtet . 188
29.	23. V. 80 V ZR 20/78	Zur Frage der Erhöhung eines im Jahre 1939 vereinbarten Erbbauzinses, wenn die Parteien keine Anpassungsklausel vereinbart haben . . 194
30.	29. V. 80 IVa ZR ARZ (Vz) 101/80	Zulassung eines Rechtsbeistands als Prozeßagent mit Rücksicht auf seine Sprachkenntnisse . . . 202

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Bruno

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

77. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN